

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 24.01.2024
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0025/24

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	06.02.2024	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	06.03.2024	öffentlich

Thema: Widersprüche gegen Zinsbescheide zur Gewerbesteuerfestsetzung

Mit der Information I0196/18, I0280/20 und I0224/22 wurde der Finanz- und Grundstücksausschuss über die Widersprüche zur Zinsberechnung für die Gewerbesteuer informiert.

Die Widersprüche betrafen die Zinssätze für die Verzinsung von Gewerbesteuernachforderungen mit dem Zinssatz von 0,5 Prozent je voller Monat. Die Verzinsung ist in den §§ 233a, 238 und 239 Abgabenordnung geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 08.07.2021 den Zinssatz von 0,5 Prozent für Zeiträume bis zum 31.12.2018 als noch anwendbar erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung bis zum 31.07.2022 aufgefordert. Die Pflicht zur Neuregelung betrifft Zinsläufe ab dem 01.01.2019. Mit dem Gesetz vom 12.07.2022 wurde der Zinssatz für die Verzinsung nach § 233a AO für Zinsläufe ab dem 01.01.2019 von 0,5 Prozent auf 0,15 Prozent reduziert.

Es mussten mehrere Updates im Veranlagungsverfahren abgewartet werden, bis die maschinelle Zinskorrektur ohne größere Nacharbeiten durchgeführt werden konnte.

Die Zinskorrektur erfolgte mit den Zinsbescheiden vom 17.11.2023.

Dies betraf 225 Widersprüche gegen die Zinsbescheide zur Gewerbesteuer. Die für Zinsläufe ab dem 01.01.2019 festgesetzten Nachzahlungszinsen wurden mit dem Zinssatz von 0,15 Prozent je voller Monat neu berechnet und die vorherige Zinsfestsetzung mit 0,5 Prozent zurückgenommen.

Es betraf auch 2.545 Fälle, bei denen ab dem Bescheiddatum 22.11.2021 die Zinsfestsetzung für Zinsläufe ab dem 01.01.2019 ausgesetzt worden ist. Die Erstattungszinsen und Nachzahlungszinsen für Zinsläufe ab dem 01.01.2019 wurden mit 0,15 Prozent je voller Monat berechnet und festgesetzt.

Aus den Zinskorrekturen resultieren die folgenden Erträge und Aufwendungen:

Widerspruchsfälle

Minderung Nachzahlungszinsen: -1.010.738 Euro

Nachholung der Zinsfestsetzung:

Erstattungszinsen: 261.531 Euro

Nachforderungszinsen: 1.679.404 Euro

Insgesamt erhöhte sich dadurch der Zinsertrag für die Landeshauptstadt Magdeburg aus den Nachzahlungszinsen abzüglich der Minderung der Nachzahlungszinsen um 668.666 Euro. Der Zinsaufwand stieg durch die Erstattungszinsen um 261.531 Euro.

Die Widersprüche gegen Zinsbescheide mit Zinsläufen bis zum 31.12.2018 sind größtenteils zurückgenommen worden. In den übrigen Fällen werden derzeit die Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen.

Kroll